



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 012/19 Datum: 05.12.2019 Status: öffentlich
Erweiterung des Beschlusses zur Erhöhung der Entschädigungen der FFw Crivitz	
Fachbereich: Bürgeramt Sachbearbeiter/-in: Herr Schumann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 09.12.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Bereits in der Sitzung der Stadtvertretung Crivitz vom 14.10.2019 (TOP 9) wurden die Beweggründe für eine Erhöhung der Aufwandsentschädigungen und des Stiefelgeldes für die Kameraden der drei Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz eingehend erläutert.

In Ergänzung zu dem hierzu gefassten Beschluss sollte eine Satzung erarbeitet werden. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat in dieser Angelegenheit nun mitgeteilt, dass vorliegend keine Satzungserfordernis gegeben sei, für Regelungen bezüglich derartiger Entschädigungen sei ein Beschluss der Stadtvertretung ausreichend.

Finanzielle Auswirkungen:

-

Anlage/n:

Anlage zum Beschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt den ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren Crivitz ab dem 01.01.2020 entsprechend beigefügter Anlage die darin aufgeführten Entschädigungen zu zahlen.

**Anlage zum Beschluss der Stadtvertretung über die Aufwandsentschädigung
der ehrenamtlich Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz
- Stadtvertreterversammlung 09.12.2019 -**

Inhaltsübersicht

- I Geltungsbereich
- II Höhe der Aufwandsentschädigungen
- III Einsatzentschädigung
- IV Ausbildungsentschädigung
- V Umfang und Wegfall der Entschädigungen
- VI Prämien und Auszeichnungen
- VII Zahlungsbestimmungen
- VIII Steuern und Sozialabgaben
- IX In-Kraft-Treten

**I
Geltungsbereich**

- (1) Dieser Beschluss gilt für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz, bestehend aus den Ortsfeuerwehren Crivitz, Wessin und Gädebehn.
- (2) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Crivitz wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen und Prämien auf der Grundlage dieses Beschlusses gewährt.

**II
Höhe der Aufwandsentschädigungen**

- (1) Monatliche Aufwandsentschädigung für Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr:

a)	Gemeindewehrführer	250,00 €
b)	Stellv. Gemeindewehrführer	150,00 €
c)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Crivitz	200,00 €
d)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Crivitz	125,00 €
e)	Zugführer Ortsfeuerwehr Crivitz	100,00 €
f)	Gruppenführer 1 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
g)	Gruppenführer 2 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
h)	Gruppenführer 3 Ortsfeuerwehr Crivitz	70,00 €
i)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Wessin	180,00 €

k)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Wessin	90,00 €
l)	Gruppenführer Ortsfeuerwehr Wessin	70,00 €
m)	Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	180,00 €
n)	Stellv. Ortswehrführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	90,00 €
o)	Gruppenführer Ortsfeuerwehr Gädebehn	70,00 €

(2) Monatliche Aufwandsentschädigung für Angehörige mit Sonderfunktionen:

a)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Crivitz	140,00 €
b)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Crivitz	100,00 €
c)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Wessin	140,00 €
d)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Wessin	100,00 €
e)	Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Gädebehn	140,00 €
f)	Stellv. Jugendfeuerwehrwart Ortsfeuerwehr Gädebehn	100,00 €

Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen wahr, so erhält er die hier aufgeführten Entschädigungen in voller Höhe.

Änderungen im Hinblick auf die Wahrnehmung der o.g. Funktionen sind dem Träger des Brandschutzes durch den jeweiligen Ortswehrführer über den Gemeindeführer umgehend schriftlich mitzuteilen.

III

Einsatzentschädigung

- (1) Unabhängig von der in II genannten Aufwandsentschädigung(en) erhält jeder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr eine Einsatzentschädigung.
- (2) Die Einsatzentschädigung beträgt pro Einsatz 10,00 €, wobei der Einsatz mit der Alarmierung beginnt und der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb von maximal 10 Minuten im Gerätehaus erscheint. Der Einsatz gilt nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als beendet.
- (3) Als Einsatz gilt jede Alarmierung durch die Integrierte Leitstelle Westmecklenburg und im Falle des Eintritts eines Ausnahmezustandes ein durch den Gesamteinsatzleiter zugeordneter Einsatz.
- (4) Die Einsatzentschädigung wird gewährt, wenn nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 Teil I Punkt 1.10 (Ausgabe 01.2012) die jährlichen Mindestfortbildungsstunden am Standort geleistet wurden. Über etwaige Abweichungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Gemeindeführung.

IV Ausbildungsentschädigung

- (1) Jeder, der als Betreuer an der Durchführung von ein- oder mehrtägigen Unternehmungen der Jugendfeuerwehren der Stadt Crivitz teilnimmt, erhält eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € pro Tag. Pro Jugendfeuerwehrgruppe erhalten maximal 2 Betreuer die Entschädigung.
- (2) Jeder Angehörige, der die jährliche Belastungsübung gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erfolgreich absolviert hat, erhält hierfür eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €. Den Nachweis hierzu führt der Atemschutzgerätewart der jeweiligen Ortsfeuerwehr und leitet diesen über den jeweiligen Ortswehrführer an die Gemeindeführung weiter.

V Umfang und Wegfall der Entschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach II sind grundsätzlich alle mit der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen wie
 - Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches,
 - Kommunikations- und Portogebühren,
 - Kosten für Fachzeitschriften,
 - Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien,
 - Computerverbrauchsmaterialienabgegolten.
- (2) Für Fahrten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches werden die entstandenen Kosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Diese sind vorab durch die Bürgermeisterin schriftlich zu genehmigen. Ausgenommen sind Fahrkostenerstattungen, die von anderen Behörden übernommen werden. Bei Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges der Feuerwehr wird die Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 4 BRKG in der aktuell gültigen Fassung nicht gewährt.
- (3) Mit der Einsatzentschädigung nach III dieses Beschlusses werden u.a. folgende Aufwendungen der Einsatzkräfte abgegolten:
 - Abnutzung an Privatfahrzeugen, die für Fahrten bei Einsatzalarmierungen genutzt werden
 - Kraftstoffkosten des Privatfahrzeugs, das für Fahrten bei Einsatzalarmierungen genutzt wird
 - Stromkosten für den Betrieb des Funkmeldeempfängers

- Telefonkosten für dienstlich veranlasste Gespräche
- Reinigung der Privatkleidung, die unter der Einsatzbekleidung getragen wird
- Hygieneartikel für die Körperreinigung nach Einsätzen

(4) Mit der Ausbildungsentschädigung nach IV sind abgegolten:

- Kosten für dienstlich veranlasste Fahrten
- Kosten für Schreib- und Ausbildungsmaterialien, Fachzeitschriften

(5) Die Aufwandsentschädigung nach II entfällt, wenn der jeweilige Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate seinen Dienst nicht wahrnimmt.

Gleichfalls kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe (z.B. säumige Dienstdurchführung, unzureichende Aufgabenwahrnehmung des Funktionsträgers) auf Antrag des Ortswehrführers – ist dieser selbst betroffen auf Antrag des stellvertretenden Ortswehrführers – dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

Gleiches gilt für den Gemeindeführer und seinen Stellvertreter, die Antragstellung obliegt der Bürgermeisterin.

VI

Prämien und Auszeichnungen

(1) An Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Crivitz, die 10, 20, 30, 40 oder 50 Jahre aktive Mitglieder der Feuerwehr sind und regelmäßig am Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen, kann die Stadt Crivitz in Abstimmung mit der jeweiligen Ortswehrführung und im Benehmen mit der Gemeindeführung eine Prämie in Höhe von

a)	für 10 Jahre	100,00 €
b)	für 20 Jahre	200,00 €
c)	für 30 Jahre	300,00 €
d)	für 40 Jahre	400,00 €
e)	für 50 Jahre	500,00 €

zahlen.

(2) Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien in Höhe von bis zu 200,00 € gezahlt werden.

Über diese Ehrungen und Auszeichnungen entscheidet der Träger des Brandschutzes im Benehmen mit der Gemeindeführung.

VII Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach II wird, unabhängig von Beginn und Ende der Tätigkeit, für den ganzen Kalendermonat gewährt.
Monatliche Überschneidungen von wechselnden Funktionsträgern sind dabei zu vermeiden. Sie wird monatlich auf ein vom anspruchsberechtigten Angehörigen benanntes Konto gezahlt.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigung nach III (1) – (3) und IV dieses Beschlusses erfolgt jährlich durch den Träger des Brandschutzes im Benehmen mit dem Gemeindeführer und wird auf der Jahreshauptversammlung in bar ausgezahlt.
- (3) Zu Unrecht erhaltene Beträge sind an die Stadt Crivitz zurück zu erstatten.

VIII Steuern und Sozialabgaben

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Aufwandsentschädigung(en), Fahrkosten und Verdienstausfallentschädigung(en) ist Sache des Empfängers.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen jeglichen Geschlechts.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 983/19 Datum: 21.10.2019 Status: öffentlich
2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz	
Fachbereich:	Zentrale Dienste
Sachbearbeiter/-in:	Herr Cordes

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	23.10.2019
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	28.10.2019
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	11.11.2019
Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	12.11.2019
Ausschuss für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	19.11.2019
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	21.11.2019
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	25.11.2019
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	09.12.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Auf Wunsch der Stadtvertretung soll eine Änderung der Geschäftsordnung in den §§ 4 und 13 erfolgen. Dieser Wunsch wurde zum Anlass genommen, weitere Änderungen vorzuschlagen:

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Beschlussvorlagen oder Niederschriften personenbezogene Daten enthalten. Aus diesem Grunde sollten die Sitzungsunterlagen grundsätzlich verschlüsselt per E-Mail versandt werden. Das Amt Crivitz kann ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren zur Verfügung stellen.

Zu 2.:

Nach § 29 Abs. 3 KV M-V sollen unter Einhaltung der Ladungsfrist die Beschlussvorlagen der Verwaltung übersandt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass sich die Stadtvertreter ausreichend auf die Sitzung vorbereiten können. Ausgenommen von dieser Regel sind Dringlichkeitsvorlagen und Ergänzungen zu bereits übersandten Beschlussvorlagen. Nur diese Vorlagen können als Tischvorlagen eingebracht werden. Die derzeitige Regelung in der Geschäftsordnung erweckt den Eindruck, als können sämtliche Beschlussvorlagen als Tischvorlagen bis spätestens 4 Stunden vor Beginn der Sitzung

vorgelegt werden. Es bedarf daher einer Eingrenzung. Die Regelung „bis 12 Uhr am Sitzungstag“ ist Wunsch der Stadtvertretung.

Zu 3.:

Nach § 42 Absatz 2 KV M-V hat nur die oder der Vorsitzende der Ortsteilvertretung in der Stadtvertretung und in den Ausschüssen das Rede- und Antragsrecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils betroffen sind. Mitglieder einer Ortsteilvertretung haben dieses Recht nicht.

Zu 4.:

Der alleinige Begriff „Wahlkommission“ ist zu unkonkret. Hier wird eine Ergänzung vorgeschlagen.

Zu 5.:

Auch die fehlenden Stadtvertreter sollten protokolliert werden. Nur so wird die Abwesenheit ausreichend dokumentiert, um gegebenenfalls ein Ordnungsgeld gemäß § 172 KV M-V zu verhängen.

Zu 6.:

Wunsch der Stadtvertretung.

Zu 7.:

Redaktionelle Korrektur

Zu 8.:

Die Regelungen der Geschäftsordnung sollten auch für die Ortsteilvertretungen gelten.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

Beschlussvorschlag:

2. Änderung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

Gemäß § 22 Abs. 6 Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom <Datum> nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung erlassen:

§ 1

1. In § 1 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„Als elektronische Form ist die Nutzung des Ratsinformationssystems Allris, mit zugangsgeschützter Nutzerkennung oder eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zugelassen. Die Amtsverwaltung stellt den Mitgliedern der Stadtvertretung, der Ausschüsse und der Ortsteilvertretungen ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren für die verschlüsselte E-Mail-Kommunikation zur Verfügung.“

2. § 4 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Beschlussvorlagen, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis

zur nächsten Stadtvertretersitzung dulden (Dringlichkeitsvorlagen) und notwendige Ergänzungen zu vorliegenden Beschlussvorlagen müssen allen Stadtvertretern spätestens bis 12 Uhr am Sitzungstag vorliegen, sofern sie abschließend beraten werden sollen. Die Dringlichkeit ist in der Sachverhaltsdarstellung zu begründen.“

3. **In § 5 Absatz 4** wird das Wort „Ortsteilvertreter“ durch die Worte „Vorsitzender einer Ortsteilvertretung“ ersetzt.
4. **§ 9 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:**
„Bei geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission bestehend aus 2 Stadtvertretern bzw. Verwaltungsvertretern zu bilden.“
5. **In § 13 Absatz 1 Buchstabe b)** werden nach dem Wort „anwesenden“ die Worte „ und fehlenden“ eingefügt.
6. **In § 13 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:**
„Geänderte Sitzungsniederschriften sind zeitnah zu veröffentlichen.“
7. **In § 14 Absatz 1** wird das Wort „Ausführungen“ durch das Wort „Anträge“ ersetzt.
8. **In § 15 Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „und der Ortsteilvertretungen“ angefügt.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Crivitz, den <Datum>

Brusch-Gamm
Bürgermeisterin

Nichtamtliche Lesefassung

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen auf der Homepage des Amtes (www.amt-crivitz.de).

Geschäftsordnung der Stadtvertretung Crivitz

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Geschäftsordnung vom 03.12.2014

1. Änderung der Geschäftsordnung vom 01.07.2019

§ 1

Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung wird von der Bürgermeisterin eingeladen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
- (2) Die Ladungsfrist für die ordentliche Sitzung beträgt sieben Tage, für Dringlichkeitssitzungen drei Tage. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.
- (3) Die Ladung erfolgt elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen. Das Verlangen von einzelnen Stadtvertretern nach schriftlicher Einladung ist schriftlich an die Bürgermeisterin zu richten.

§ 2

Teilnahme

- (1) Wer aus wichtigen Gründen an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Bürgermeisterin mitzuteilen.
- (2) Verwaltungsangehörige nehmen auf Weisung der Amtsvorsteherin an den Sitzungen teil.
Der Amtsvorsteherin ist auf Antrag das Wort zu erteilen. Den übrigen Mitarbeitern der Verwaltung kann die Bürgermeisterin das Wort erteilen.
- (3) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.

§ 3

Medien, Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Die Vertreter der Medien sind zu den öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung einzuladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung.
Vertreter der Medien können Beschlussvorlagen und Anträge für die Beratungspunkte erhalten, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden.

- (2) Vertretern der Medien sind besondere Plätze zuzuweisen.
- (3) Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung durch Presse, Rundfunk und andere Medien sind zulässig, soweit dem nicht ein Viertel aller Mitglieder der Stadtvertretung dem in geheimer Abstimmung widerspricht. Bild und Tonübertragungen von Sitzungen und Medien nach Satz 1 sind nur zulässig, wenn kein Stadtvertreter widerspricht. Verwaltungsbeschäftigte und geladene Gäste können ihrer Aufnahme widersprechen. Anwesende Einwohner und sonstige Zuschauer dürfen nur nach ihrer vorherigen Einwilligung aufgenommen werden.
- (4) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der Bestätigung des Protokolls zu löschen.

§ 4

Beschlussvorlagen und Anträge

- (1) Angelegenheiten, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, sollen möglichst der Bürgermeisterin spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung in schriftlicher Form eingereicht werden. Dies gilt nicht für Angelegenheiten, die sich in der Ausschussberatung befinden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Sie sind zu begründen.
- (3) In den Beschlussvorlagen und deren Erläuterungen sind personenbezogene Angaben nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Beschlussvorlagen, die abschließend beraten werden sollen, müssen allen Stadtvertretern spätestens vier Stunden vor Beginn der Sitzung vorliegen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Die Beratung erfolgt in der durch die Tagesordnung festgesetzten Reihenfolge. Die Stadtvertretung kann bis zur Beschlussfassung über die Tagesordnung die Reihenfolge ändern sowie einzelne Angelegenheiten von der Tagesordnung nehmen.
- (2) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen oder nicht in der vorgeschriebenen Form als Tagesordnungspunkt veröffentlicht werden konnten, kann nur entschieden werden, wenn die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung vor Beschlussfassung über die Tagesordnung damit einverstanden ist und es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet.
- (3) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben, personenbezogene Daten dürfen grundsätzlich nicht enthalten sein. Soweit diese nach der Hauptsatzung in nicht öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen. Die Beratungspunkte sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt.
- (4) Tagesordnungspunkte, die von einem Stadtvertreter, einem Ortsteilvertreter oder der Bürgermeisterin beantragt worden sind, dürfen nur dann durch

Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn dem Antragsteller zuvor ausreichend Gelegenheit gegeben wurde, seinen Antrag zu begründen.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Der Sitzungsablauf ist durch die festgelegte Tagesordnung geregelt.
- (2) Die Sitzungen sollen spätestens um 22.00 Uhr beendet werden, sofern keine dringenden oder nur noch einzelne Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen.

§ 7 Worterteilung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung, die zur Sache sprechen wollen, haben sich durch Handzeichen zu Wort zu melden.
- (2) Die Bürgermeisterin erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Diese Wortmeldung hat durch Anheben beider Hände zu erfolgen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (4) Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zum Tagesordnungspunkt zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe abwehren, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgen. Die Redezeit beträgt höchstens 3 Minuten.
- (5) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Antragsteller das Wort zu erteilen.

§ 8 Ablauf der Abstimmung

- (1). Über Anträge und Beschlussvorlagen sowie Satzungen und Wahlen wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag bzw. die Beschlussvorlage zu verlesen.
- (2) Die Bürgermeisterin stellt die Anzahl der
 - a) Ja-Stimmen
 - b) Nein-Stimmen
 - c) Stimmenthaltungenfest und gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt.
Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (3) Liegen zu den Tagesordnungspunkten Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von der Vorlage bzw. einem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit

finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet über die Einordnung dieser Anträge die Bürgermeisterin.

- (4) Auf Antrag ist über einzelne Teile der Beschlussvorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf der einfachen Mehrheit. Über die Beschlussvorlage bzw. den Antrag ist anschließend insgesamt abzustimmen.

§ 9 Wahlen

- (1) Bei geheimen Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden.
- (2) Für Stimmzettel sind gleiche Zettel zu verwenden.
- (3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.
- (4) Soweit eine Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl erfolgt, wird das Verhältnis zwischen den Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften dadurch ermittelt, dass die Anzahl der Stimmen für den Wahlvorschlag der jeweiligen Fraktion oder Zählgemeinschaft nacheinander durch 1, 3, 5, 7, 9 usw. geteilt wird und die Sitzverteilung nach den so ermittelten Höchstzahlen erfolgt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los.

§ 10 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin kann Redner, die vom Beratungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Stadtvertreter, die die Ordnung verletzen oder gegen Gesetz oder die Geschäftsordnung verstoßen, sind von der Bürgermeisterin zur Ordnung zuzurufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Bürgermeisterin einen Sitzungsausschluss verhängen.
- (3) Stadtvertreter, die zur Ordnung gerufen werden oder gegen die ein Sitzungsausschluss verhängt wird, können binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer

- (1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Bürgermeisterin nach vorheriger Ermahnung aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Die Bürgermeisterin kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 12 Fraktionen und Zählgemeinschaften

- (1) Die Bildung von Fraktionen ist unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Jegliche Veränderungen in der Fraktionsmitgliedschaft sind von dem jeweiligen Stadtvertreter ebenfalls der Bürgermeisterin anzuzeigen.
- (2) Die Bildung von Zählgemeinschaften zwischen Fraktionen und Einzelbewerbern sind ebenfalls unverzüglich der Bürgermeisterin anzuzeigen. Zählgemeinschaften zwischen verschiedenen Fraktionen sind nur zulässig, wenn dadurch andere Fraktionen oder Zählgemeinschaften nicht benachteiligt werden.

§ 13 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - b) Namen der anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung
 - c) Name der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste
 - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - f) die Tagesordnung
 - g) Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung
 - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen
 - k) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung
 - l) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - m) vom Mitwirkungsverbot betroffene Stadtvertreter.Über die Beratung und Beschlussfassung zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten ist eine gesonderte Anlage zu fertigen, die der Niederschrift beizufügen ist. Personenbezogene Angaben sind nur aufzunehmen, wenn sie für die Durchführung des Beschlusses erforderlich sind.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist von der Bürgermeisterin und vom Protokollant zu unterzeichnen und soll innerhalb von vierzehn Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen.
- (3) Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Sitzungen der Stadtvertretung sind über die Homepage des Amtes Crivitz unter www.amt-crivitz.de der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist in der darauf folgenden Sitzung der Stadtvertretung zu billigen, über Einwendungen und Änderungen ist abzustimmen.

§ 14 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht auf die Sache beziehen.
- (2) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere:
 - a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
 - b) Antrag auf Absetzen eines Tagesordnungspunktes
 - c) Antrag auf Vertagung
 - d) Antrag auf Ausschussüberweisung
 - e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung
 - f) Antrag auf Redezeitbegrenzung
 - g) Antrag auf Schluss der Aussprache
 - h) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - i) Antrag auf namentliche Abstimmung
 - j) sonstige Anträge zum Abstimmungsablauf
 - k) Antrag auf geheime Wahl
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am weitesten widerspricht. Bei einem Antrag auf Redezeitbegrenzung hat die Bürgermeisterin vor der Abstimmung die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben.

§ 15 Ausschusssitzungen

- (1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung.
- (2) Den nicht den Ausschüssen angehörenden Mitgliedern der Stadtvertretung ist eine Abschrift der Einladung zu übersenden.
- (3) Die Protokolle der Ausschüsse werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und allen übrigen Mitgliedern der Stadtvertretung zugesandt.
- (4) Alle Angelegenheiten, die zum Aufgabengebiet eines beratenden Fachausschusses gehören, sollen im Haupt- und Finanzausschuss und in der Stadtvertretung erst beraten und beschlossen werden, wenn hierzu eine Empfehlung des Fachausschusses vorliegt. Bei besonders dringenden Angelegenheiten entscheidet die Stadtvertretung.
- (5) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können diese eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Bürgermeisterin. Die Abstimmungen haben getrennt nach Ausschüssen zu erfolgen. Die Ausschüsse können auch gemeinsam mit den Ortsteilvertretungen tagen.

§ 16 Datenschutz

- (1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen

Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nichtzulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens fünf Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 17

Auslegung / Abweichung und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Zweifelhafte Fragen über die Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin. Sie kann sich mit ihren Stellvertretern beraten.
- (2) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und keine anderen rechtlichen Bestimmungen dem entgegenstehen.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung trat aufgrund des Beschlusses 14/14 vom 13.10.2014 der Stadtvertretung Crivitz, mit Ausfertigung am 03.12.2014 in Kraft. Geichzeitig trat die Geschäftsordnung vom 16.12.2004 außer Kraft.
- (2) Die 1. Änderung der Geschäftsordnung trat am 01.07.2019 in Kraft.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 989/19 Datum: 11.11.2019 Status: öffentlich
Beschluss zur Übertragung der Entscheidung für Auftragsvergaben für die Bauvorhaben Erweiterung, Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte "Uns Lütten" und Umbau, Erweiterung und Sanierung der GS "Fritz-Reuter" an den Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Dobbertin	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz (Vorberatung)	25.11.2019
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	09.12.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Für die o. g. Bauvorhaben der Stadt Crivitz, beide Vorhaben befinden sich in der Ausführung, sind für alle anfallenden Gewerke Auftragsvergaben zu beschließen. Hierzu muss immer eine Stadtvertreterversammlung einberufen werden, da die Höhe der Vergabesummen in der Regel nicht in die Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses fallen. Über die einzelnen Auftragsvergabe ist aufgrund der vorgegebenen Zeitschiene (Bewilligungszeitraum ist zwingend einzuhalten) oft kurzfristig zu entscheiden. Es wird empfohlen diesbezüglich die Entscheidungsbefugnis für die Vergabebeschlüsse der vorgenannten Bauvorhaben auf den Haupt- und Finanzausschuss zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Anlage/n: keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am 09.12.2019 die

Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die verbleibenden Auftragsvergaben für die Bauvorhaben: Erweiterung, Umbau und Sanierung der Kindertagesstätte „Uns Lütten“ und die Erweiterung, Umbau und Sanierung der GS „Fritz-Reuter“ an den Haupt- und Finanzausschuss der Stadtvertretung Crivitz.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 999/19 Datum: 20.11.2019 Status: öffentlich
Überplanmäßige Ausgabe - Beschaffung eines gebrauchten Kommunaltraktors	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Herr Liebig	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 09.12.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Stadtbauhof soll ein gebrauchter Kommunaltraktor mit Frontlader beschafft werden. Die Kosten für die Beschaffung belaufen sich auf einen Betrag i. H. v. ca. 42.000,00 €.

35.000 € wurden für die Beschaffung eines Traktors geplant. Da nun ein größerer Traktor beschafft werden soll, kommt es zu höheren Kosten als seinerzeit geplant wurde. Zur Zeit der Haushaltsplanung wurde davon ausgegangen, dass ein kleinerer Traktor genügt.

Nach Auskunft des Leiters des Stadtbauhofes genügt ein kleiner Traktor nicht.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2019, Produkt 11408, Sachkonto 07120000 stehen Mittel i. H. v. 35.000,00 € zur Verfügung.

Die Deckung der noch fehlenden Mittel i. H. v. 7.000 erfolgt über das Produkt 11408, Sachkonto 07180000.

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt die überplanmäßige Ausgabe für die Beschaffung eines gebrauchten Kommunaltraktors in Höhe von ca. 42.000,00 €. Die Deckung erfolgt aus dem Produkt 11408, Sachkonto 07120000 und 07180000.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 004/19 Datum: 09.12.2019 Status: öffentlich
Beschluss überplanmäßige/außerplanmäßige Ausgabe gemäß § 50 der KV M-V	
Fachbereich:	Amt für Finanzen
Sachbearbeiter/-in:	Frau Müller

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	09.12.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Bei einer Feuerwehrveranstaltung der Stadt Crivitz (1. Mai 2019) wurde ein ausgeliehener Kühlanhänger beschädigt. Der Schaden beläuft sich auf ca. 1.500,00 EUR und wird von der KSA nicht übernommen, da nur Feuerwehrfahrzeuge dem Versicherungsschutz unterliegen. Im Haushalt der Stadt Crivitz sind für Kostenerstattungen dieser Art keine Mittel berücksichtigt worden. Die fehlenden Mittel können aus dem Produkt der Feuerwehren Crivitz und Wessin gedeckt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Deckung: 03/12605.52551 - Minderaufwendungen aus Kostenerstattungen an private Unternehmen (FFW Crivitz 750,00 EUR)
03/12607.52559 - Minderaufwendungen aus Kostenerstattungen an private Unternehmen (FFW Wessin 750,00 EUR)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt den Unfallschaden zu tragen. Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung der Stadt Crivitz die außerplanmäßige Ausgabe i.H.v. 1.500,00 EUR.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: Cri SV 816/19-01-01 Datum: 23.10.2019 Status: öffentlich
Vorplanung der Instandsetzung der Brücke Nr. 34 bei Krudopp - Entscheidung über die Variante der Instandsetzungsmaßnahme	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Klein	

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	Sitzungstermin 09.12.2019
--	------------------------------

Sachverhaltsdarstellung:

Die Brücke stammt aus dem Jahre 1940 und wurde als Einfeldbauwerk errichtet. Die Widerlager bestehen aus Ziegelmauerwerk. Der Überbau wurde 1993 als Stahlbetonplatte erneuert.

Die normative Nutzungsdauer der Überbauplatte beträgt 70 Jahre, sodass eine theoretische Restnutzungsdauer von 44 Jahren verbleibt (2019 – 1993 = 26 Jahre, 70 Jahre – 26 = 44 Jahre Restnutzungsdauer).

Für die Unterbauten wird eine Nutzungsdauer von 110 Jahren angenommen. Die Restnutzungsdauer der Widerlager wird mit 31 Jahren veranschlagt.

Minderungen aus vorhandenen Schäden wurden bei der Berechnung der Restnutzungsdauer nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Fall sind die Unterbauten stark geschädigt. Das Ziegelmauerwerk ist durchfeuchtet und wird durch Frosteinwirkungen zerstört. Offensichtlich sind die Rückseiten der Widerlager nicht fachgerecht gegen Durchfeuchtung geschützt. Der Überbau weist auch Schäden auf, die beseitigt werden müssen, um einen weiteren Bauwerksverfall zu stoppen. Da der Überbau bereits erneuert wurde und diesbezüglich Schäden überschaubar sind, wird die Instandsetzung der Unterbauten hier als wesentlich angesehen. Die Tragfähigkeit der Brücke wird dadurch aber nicht erhöht.

Seitens des Planungsbüros werden 3 Varianten zur Instandsetzung der Brücke vorgeschlagen.

Variante 1: Ersatz der 1993 hergestellten Stützwände durch Spundwände, Abbruch der gemauerten Böschungsflügel – Kosten ca. 382.000 €

Variante 2: Rückseitige Abdichtung der gemauerten Böschungsflügel durch Injektionen – Kosten ca. 255.000 €

Variante 3: konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel – Kosten ca. 244.000 €

Anmerkung: Bei allen drei Varianten wird der Fahrbahnbelag im gesamten Brückenbereich in bituminöser Bauweise ersetzt. Die Brückengeländer werden erneuert. Bauwerksfugen in den Gesimsen werden fachgerecht hergestellt. Beeinträchtigungen des Bahnverkehrs sind zu

erwarten. Für die Bauleistungen wird eine BETRA (Betriebs- und Bauanweisung) und Genehmigung durch die DB AG erforderlich. Feste Gleisabsperungen sind in jedem Fall aufzubauen.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile schlägt das Planungsbüro IBD als Vorzugsvariante für die Brückeninstandsetzung die Variante 3 – konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel vor.

Der Brückenbereich wird für die gesamte Zeit der Brückeninstandsetzung voll gesperrt.

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung empfiehlt die Variante 3 zur Instandsetzung der Brücke.

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Variantenausbau

Anlage/n:

Gegenüberstellung der Varianten

Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz entscheidet sich für die Variante zur Instandsetzung der Brücke Nr. 34 bei Krudopp.

2.5 Gegenüberstellung der Varianten

Tabelle 1

	1		2		3	
Beschreibung der wesentlichen Instandsetzungsmaßnahme	Ersatz der 1993 hergestellten Stützwände durch Spundwände, Abbruch der gemauerten Böschungsflügel		Rückseitige Abdichtung der gemauerten Böschungsflügel durch Injektionen		konstruktiver Witterungsschutz der gemauerten Böschungsflügel	
Nutzungsdauer in Jahren	Überbau 70	Unterbauten 110	Überbau 70	Unterbauten 110	Überbau 70	Unterbauten 110
Unterhaltungskosten in %	0,8	0,5	0,8	0,5	0,8	0,5
Baubeihilfe	<ul style="list-style-type: none"> Traggerüst für Betonholm Feste Gleisabspernung Schutzgerüst bei Abbrucharbeiten bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 		<ul style="list-style-type: none"> Feste Gleisabspernung Arbeitsgerüste an den Böschungsflügeln bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 		<ul style="list-style-type: none"> Feste Gleisabspernung Arbeitsgerüste an den Böschungsflügeln Bauzeitliche beidseitige Absturzsicherungen auf dem Überbau 	
Beeinflussung Bahnbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> bei Abbruch der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 		<ul style="list-style-type: none"> bei Instandsetzung der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 		<ul style="list-style-type: none"> bei Instandsetzung der Böschungsflügel bei Ab- und Aufbau der Brückengeländer bei Instandsetzung des Widerlager 	
Arbeitszeit im Baufeld	6 Monate		5 Monate		4 Monate	
Bauwerkslänge	29,3 m		13,8 m		13,8 m	
Brückenfläche	32 m ²		32 m ²		32 m ²	
Unterhaltungsaufwand	<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 		<ul style="list-style-type: none"> gering, da keine Brückenlager und keine Fahrbahnübergänge vorhanden sind 	
Vor- und Nachteile	<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> dauerhafte konstruktive Lösung schadhafte Böschungsflügel können abgebrochen werden <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> hohe Kosten, längste Bauzeit zusätzliche Planungen und Baugrunderkundungen erforderlich 		<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> bei Erfolg der Ausführung keine weitere Schädigung der Böschungsflügel durch erdseitige Durchfeuchtung <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> erfolgreiche Abdichtung der Flügelrückseiten nicht prüfbar zusätzliche Planungen und Baugrunderkundungen erforderlich wasserrechtliche Genehmigung nötig Sichtseiten der Böschungsflügel weiterhin der Witterung ausgesetzt 		<p>Vorteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> kurze Bauzeit geringste Baukosten Minimierung der Durchfeuchtung der Böschungsflügel <p>Nachteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> Oberfläche der Böschungsflügel nicht mehr prüfbar, Schadensbild nicht erkennbar 	



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 697/18-02 Datum: 06.11.2019 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 179580 Neubau eines Einfamilienhauses - ergänzte Antragsunterlagen Gemarkung Crivitz, Flur 36, Flst. 97 (Parchimer Straße 3, 19089 Crivitz)	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Siraf	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	21.11.2019

Sachverhaltsdarstellung:

Auf o.g. Flurstück ist der Neubau eines 3-geschossigen Einfamilienhauses mit Verkaufsraum im Erdgeschoss geplant.

Die Stadt Crivitz hat bereits über den Antrag beraten und das Einvernehmen unter der Voraussetzung erteilt, wenn das Vorhaben so errichtet wird, dass keine Überbauung des Nachbargrundstücks stattfindet und dass auf den Einbau eines Fensters aus brandschutztechnischer Sicht unterlassen wird.

Diese vorgetragenen Belange werden durch das Bauordnungsamt des Landkreises geprüft.

Der Antragsteller wurde durch den Landkreis nunmehr aufgefordert, die höhenmäßige Einordnung des Neubaus in die vorhandene Bebauung darzustellen (sh. Antragsunterlagen). Hierzu ist das gemeindliche Einvernehmen der Stadt bis zum 18.12.2019 erforderlich.

Gemäß § 34 Abs. 1 BauGB ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Das Vorhaben fügt sich mit der Firsthöhe von 11,30 m zwar in die nähere Umgebung ein, jedoch wird die Traufhöhe mit ca. 3 m gegenüber den Nachbargebäuden überschritten. Es entsteht somit der Eindruck eines 4-geschossigen Gebäudes. Dieses fügt sich nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise nicht in die nähere Umgebung ein. Das Ortsbild wird dadurch beeinträchtigt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Antragsunterlagen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 170580) zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Verkaufsraum auf dem Flst. 97 der Flur 36 in der Gemarkung Crivitz in der vorliegenden Form (Höhe).

Begründung:

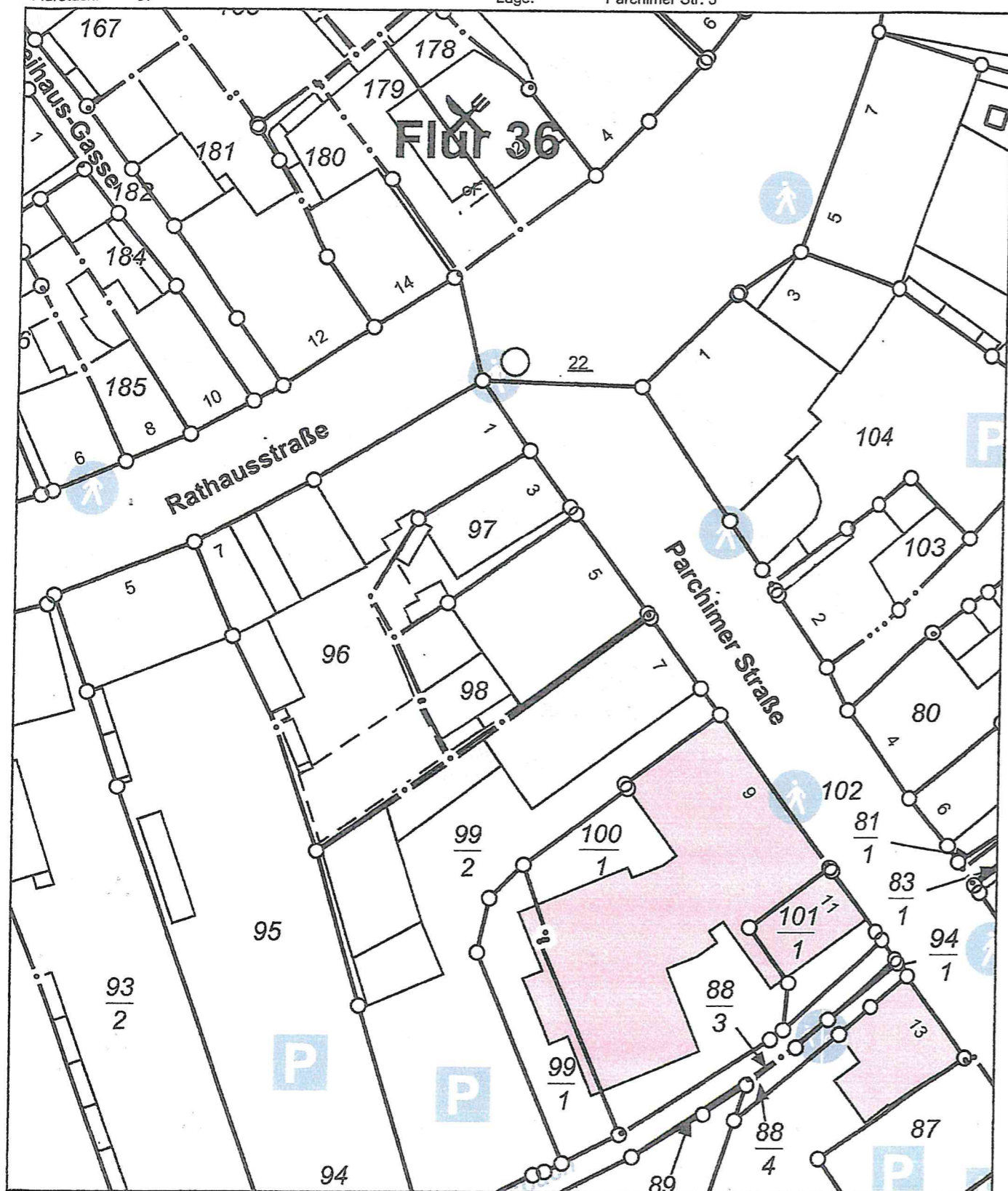
Das Vorhaben fügt sich mit der Firsthöhe von 11,30 m zwar in die nähere Umgebung ein, jedoch wird die Traufhöhe mit ca. 3 m gegenüber den Nachbargebäuden überschritten. Es entsteht somit der Eindruck eines 4-geschossigen Gebäudes. Dieses fügt sich nicht nach Art und Maß der baulichen Nutzung sowie der Bauweise nicht in die nähere Umgebung ein. Das Ortsbild wird dadurch beeinträchtigt.



Erstellt am 15.12.2016

Gemarkung: Crivitz (13 0637)
Flur: 36
Flurstück: 97

Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025)
Lage: Parchimer Str. 3



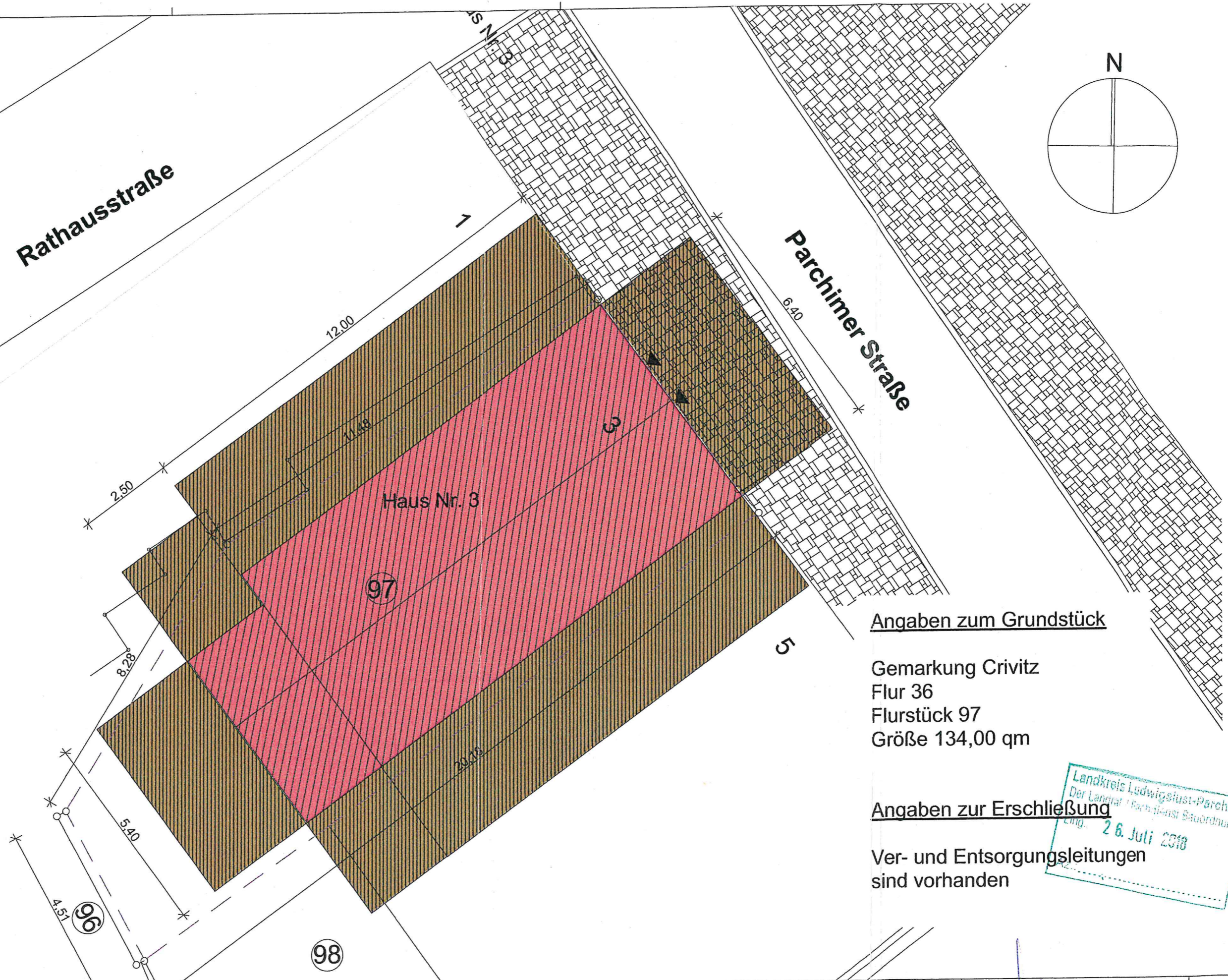
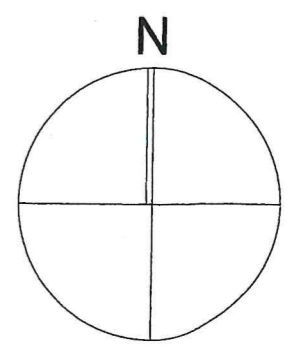
0 5 10 15 Meter

Maßstab 1:500

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V).

Rathausstraße

Parchimer Straße



Angaben zum Grundstück

Gemarkung Crivitz
Flur 36
Flurstück 97
Größe 134,00 qm

Angaben zur Erschließung

Ver- und Entsorgungsleitungen
sind vorhanden



Bauvorhaben:
**Neubau EFH
Parchimer Str. 3
19089 Crivitz**

Bauherr:

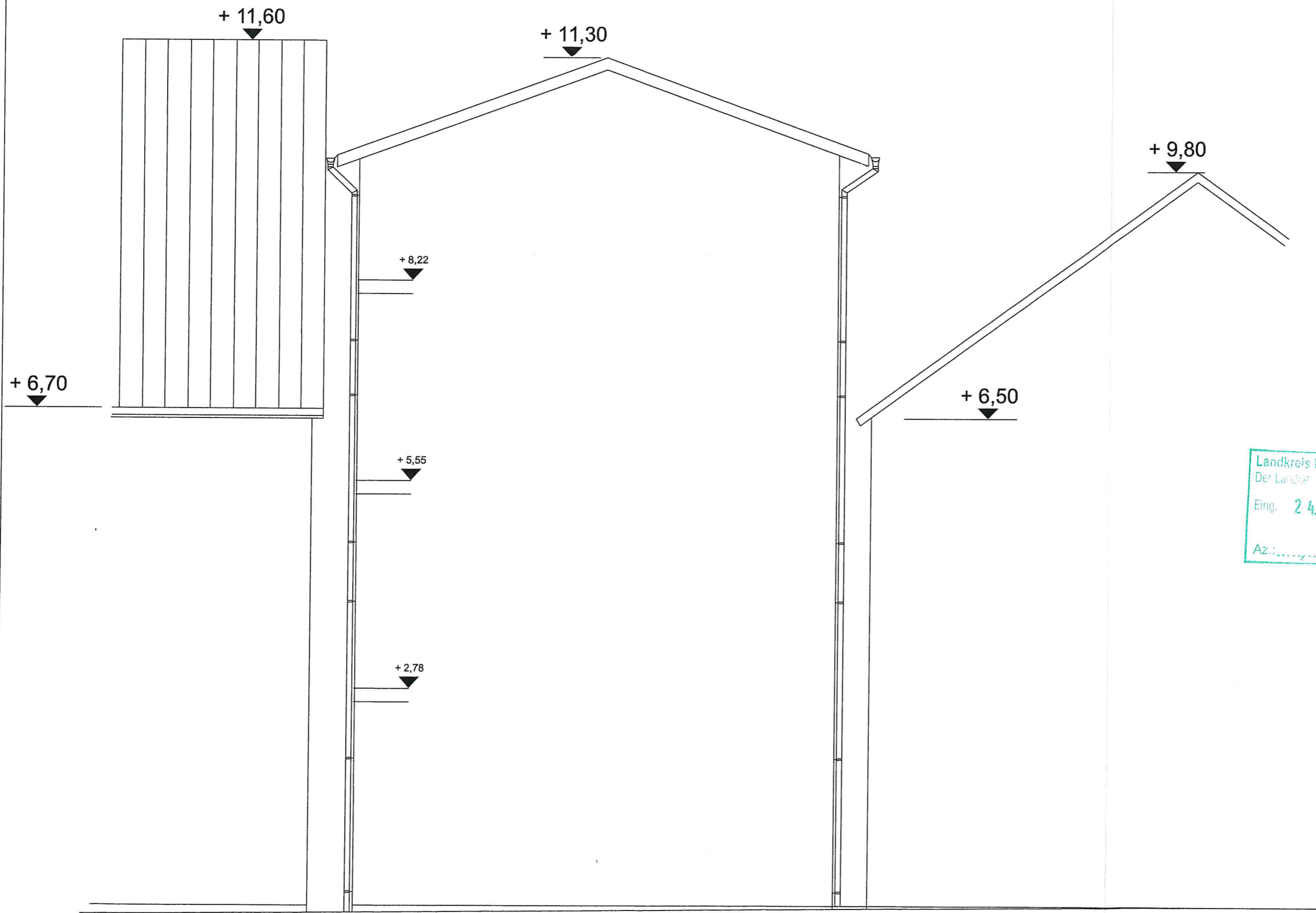
Planung:
Ingenieurbüro
Helmut Struch
Lange Str. 77, 19370 Parchim

Legende:
[Red hatched] Neubau
[Brown hatched] Abstandsflächen / Baulasten
[Dashed line] Grundstückssezenze

Legende:
Bauantrag
Maßstab 1:100
Dateiname: Crivitz-03.pln







Planinhalt:
Lageplan
Datum 12.07.2018
Planersteller: Carolin Böning
Blattgröße: 42 x 297

Blattnr.:
1



Landkreis Ludwigslust-Parchim
 Der Landrat Bauordnungsamt
 Eing. 24. Sep. 2019
 Az.:

Crivitz - Parchimer Str. 3

Bauvorhaben: Neubau EFH Parchimer Str. 3 19089 Crivitz	Bauherr:	Planung: Ingenieurbüro Helmut Struch Lange Str. 77, 19370 Parchim	Legende:  Aussenmauerwerk  Porenbeton  Stahlbeton  Trockenbau  KS Mauerwerk  Fliesen	Bauantrag	Planinhalt: Höhenplan	Blattnr.: 6
				Maßstab 1:50	Datum: 12.07.2018	Planersteller: Carolin Böning
				Dateiname: Crivitz-05-22.pln	Änderung: 19.09.2019	Blattgröße: 42 x 297